



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82364
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Justiz

MDR - 869843-2015
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz und
das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
geändert werden (Strafprozessrechts-
änderungsgesetz)
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 14. Dezember 2015

zu BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Zu dem mit Schreiben vom 5. November 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Terminologie:

Die Verwendung von Generalklauseln, wonach die gewählte - männliche - Form als Personenbezeichnung für alle Geschlechter gilt und die mit vorliegendem Änderungsentwurf beibehalten wird, wird dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung nicht gerecht und ist daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften hingewiesen, die im Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Pkt. 10 festgelegt sind.

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt zum Entwurf fehlt der Punkt „Geschlechtsspezifische Auswirkungen“.

Somit kann nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstel-

lung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Unter der Annahme, dass eine solche Prüfung bisher nicht erfolgt ist, wird daher darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen ist. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

Zu den Zielen der Novelle:

Durch die Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie wird eine wesentliche verfahrensrechtliche Verbesserung für Opfer und besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten erreicht.

Innerhalb dieses Personenkreises wird der Frauenanteil als überdurchschnittlich hoch eingeschätzt, da in der Praxis zu den besonders schutzbedürftigen Opfern überwiegend Minderjährige (Mädchen und Burschen) und Frauen zählen, die z.B. in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt oder von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Partizipation von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund im Strafverfahren sowie die Kenntnis- und Inanspruchnahme deren Opferrechte wird durch entsprechende Unterstützungsleistungen (Dolmetsch, Übersetzungen) künftig gefördert.

Unumstritten wird durch die geplante Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie der Standard der zu gewährenden Opferrechte angehoben. Augenscheinlich ist jedoch, dass eine Vielzahl der beabsichtigten Verbesserungen zum Schutze der (besonders schutzbedürftigen) Opfer als Antragsrechte ausgestaltet sind und somit die Inanspruchnahme eine vorangegangene Kenntnisnahme bzw. Rechtsinformation bedingt.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung):

Zu Z 1: Beteiligung der Opfer § 10 Abs. 2 StPO

Es ist erfreulich, dass nunmehr von allen im Strafverfahren involvierten Behörden auch auf besondere Schutzbedürfnisse der Opfer Bedacht zu nehmen ist und dies ausdrücklich als Verfahrensgrundsatz normiert wird (§ 10 Abs. 2 StPO).

Wichtig wäre aber, dass die Behörden verpflichtet werden, Informationen in verständlicher Weise zu erteilen und bei minderjährigen Opfern eine Information des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin zu erfolgen hat.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 7 StPO) - Anzeigemöglichkeit im Inland

Erstattet eine in Österreich wohnhafte Person im Inland eine Anzeige bezüglich einer Straftat, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat begangen wurde, so hat die zuständige Behörde die Anzeige auf Verlangen der anzeigenden Person an den betreffenden Mitgliedstaat weiterzuleiten. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die ausländische Behörde bereits in Kenntnis der wesentlichen Umstände der Straftat ist oder wenn es der anzeigenden Person möglich gewesen wäre, die Anzeige im Ausland zu erstatten, es sei denn, es handelt sich um eine Straftat mit schweren Folgen.

Es wird angeregt, die Formulierung „möglich gewesen wäre“ in § 25 Abs. 7 Z 2 zu überdenken. Mit der geplanten Bestimmung soll Art 17 Abs. 2 der Opferschutz - Richtlinie umgesetzt werden. Im Richtlinientext heißt es, dass die Weiterleitung der Anzeige dann un-

terbleiben kann, wenn die Person zur Anzeigenerstattung in dem Mitgliedstaat, in dem die Straftat verübt wurde, „nicht in der Lage ist“. Die geplante innerstaatliche Umsetzung dieses Opferrechtes setzt einen völlig anderen Maßstab an als von der Richtlinie vorgegeben. Denn wenn eine Anzeigenerstattung im anderen Mitgliedstaat bloß faktisch möglich gewesen wäre, insbesondere durch Anwesenheit, könnte diese Voraussetzung von einem formalistischen Standpunkt aus gesehen als erfüllt angesehen werden und die österreichischen Behörden könnten von einer Weiterleitung – abgesehen bei schweren Straftaten – Abstand nehmen. Eine wörtliche Interpretation der Richtlinienbestimmung führt hingegen zum Ergebnis, dass auch andere Umstände herangezogen werden können, warum die anzeigende Person nicht in der Lage war die Anzeige vor Ort zu erstatten. Beispielsweise wenn sie bis zur Rückkehr aufgrund der mit der Gewalterfahrung einhergegangenen psychischen Belastung nicht in der Lage war die zuständige Behörde aufzusuchen oder wenn das Opfer mangels örtlicher Rechts- und Sprachkenntnisse binnen kurzer Zeit (bis zur Rückreise) die zuständige Behörde nicht ausfindig machen konnte.

Weiters wird angeregt, die Formulierung des § 25 Abs. 7 näher am Wortlaut der Opferschutz-Richtlinie auszugestalten (Art 17 Abs. 2 und 3). So scheint insbesondere die derzeitige Formulierung des § 25 Abs. 7 Z 1 nicht der Opferschutz-Richtlinie entnommen. Es wäre wünschenswert, diese Bestimmung dahingehend zu formulieren, dass eine Übermittlung auch dann unterbleiben kann, wenn die betroffene Person bereits eine Anzeige im jeweiligen Mitgliedstaat erstattet hat. Eine bloße Kenntnisnahme der zuständigen Behörde im Ausland erscheint als ein nicht ausreichendes Kriterium zur Wahrung der Opferrechte. Vielmehr sollte die Übermittlung lediglich im Falle einer bereits im anderen Mitgliedstaat erfolgten Anzeige durch das Opfer unterbleiben bzw. dann unterbleiben, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Anzeige erstattet wurde, seine Zuständigkeit das Verfahren einzuleiten, noch nicht ausgeübt hat.

Zu Z 12 (§ 65 Z 1 lit a StPO) - Definition des Begriffs „Opfer“

Der Opferbegriff wurde erweitert, nun werden auch Personen erfasst, deren besondere Abhängigkeit von der beschuldigten Person durch eine Straftat ausgenutzt worden sein könnte.

Im § 65 Z 1 lit a StPO sollte allerdings auch der mit dem StRÄG 2015 neu eingeführten Tatbestand des Cybermobbings (§ 107c StGB) ausdrücklich angeführt werden. Auch bei diesem Delikt sollte die Möglichkeit der Prozessbegleitung gegeben sein.

Zur Begriffsbestimmung in § 65 StPO ist weiter auszuführen, dass von Menschenhandel Betroffene nur teilweise als Opfer im Sinne der StPO gelten. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist beabsichtigt, nur jene Personen zu inkludieren, welche aufgrund eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses durch eine solche Straftat ausgenutzt werden. Während § 104a StGB neben der sexuellen Ausbeutung auch andere Formen von Ausbeutung - insbesondere Arbeitskraft, Bettelei, Organentnahme - gleichermaßen unter Strafe stellt, so könnte verfahrensrechtlich die Opfereigenschaft bei Ausbeutung der Arbeitskraft verneint werden. In diesem Punkt sind die Erläuterungen nicht präzise, da einerseits ein berufliches Abhängigkeitsverhältnis als nicht ausreichend angeführt wird, weiter im Text hingegen der Menschenhandel im Falle der Ausnützung einer Autoritätsstellung oder Zwangslage als Beispiel für ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis genannt wird. Seitens der MA 11 ergeht daher die Anregung, klarzustellen, dass vom neuen Opferbegriff des § 65 StPO sämtliche Ausformungen im Sinne des § 104a StGB mitumfasst sein sollen.

Minderjährige, die nicht selber Opfer sind, jedoch Zeugen der Tat werden, haben nach wie vor keinen Anspruch auf Prozessbegleitung. Wird ein Kind Zeugin/Zeuge eines Mordversuches an einem nahen Angehörigen, so wird Prozessbegleitung nicht gewährt. Voraussetzung für die Prozessbegleitung ist nach wie vor das Gelingen des Mordversuches. Gerade bei schweren Gewalthandlungen gegen nahe Angehörige sollte sichergestellt sein, dass zumindest Minderjährige Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben. Es bestünde insbesondere auch im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen die Möglichkeit, diesbezüglich auch den Opferbegriff auszuweiten, da eine psychische Beeinträchtigung der Kinder in diesen Fällen wohl immer vorliegt.

Zu Z 15 und 16: Opferrechte nach § 66 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 StPO

Nunmehr erhalten auch die Opfer das Recht auf Übersetzungshilfe bezüglich aller wesentliche Aktenstücke (insbesondere die schriftliche Bestätigung der Anzeige, die Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und deren Begründung sowie eine Ausfertigung des Urteils und der Strafverfügung) und auf Verlangen auch andere wesentliche Aktenteile.

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird u.a. Art 5 Abs. 2 der Opferschutz-Richtlinie angeführt, welcher verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer, die eine Straftat anzeigen wollen und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, in die Lage versetzt werden, die Anzeige in einer Sprache zu machen, die sie verstehen oder dabei die erforderliche Hilfe bei der Verständigung zu erhalten. Umgesetzt werden soll diese Verpflichtung durch § 66 iVm § 56 StPO.

Der neue § 66 Abs. 1 Z 5 verweist bei Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen auf § 66 Abs. 3. Der neue § 66 Abs. 3 bestimmt welche Aktenstücke auf Verlangen des Opfers zu übersetzen sind bzw. nach welchem Gesichtspunkt die Erforderlichkeitsprüfung zu erfolgen hat. In Bezug auf die Übersetzungshilfe wird eingangs auf die Bestimmungen des § 56 verwiesen. § 56 sieht jedoch keinen Anspruch auf Dolmetschleistungen im Zuge der Anzeigenerstattung, sondern bezieht sich auf ein laufendes Verfahren.

Aus Sicht der MA 11 erscheint die ausschließliche Erwähnung dieses Rechts in den Erläuterungen als nicht ausreichend. Das Antragsrecht auf Dolmetschleistungen bei Anzeigenerstattung lässt sich aus Sicht der MA 11 dem § 56 iVm § 66 StPO nicht entnehmen. So bezieht sich § 56 StPO auf Übersetzungshilfen für den Beschuldigten und setzt demzufolge ein eingeleitetes Verfahren voraus. Im neuen § 66 StPO findet das Antragsrecht auf Übersetzung der schriftlichen Bestätigung der Anzeige Erwähnung, nicht jedoch eine Dolmetschleistung im Zuge der verfahrenseinleitenden Anzeige durch das Opfer.

Zu Z 16: Opferrechte (§ 66 Abs 3 StPO):

Zu Z 17, 35, 39 und 40: Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern nach § 66a StPO, Aussagebefreiung nach § 156 Abs. 1 Z 2 StPO, kontradiktorische Vernehmung nach § 165 Abs. 3 und 4 StPO

Besonders schutzbedürftige Opfer erhalten nach dem Entwurf weitergehende Opferrechte, welche im Detail in § 66a Abs. 2 StPO festgelegt sind: Einvernahme von einer Person des gleichen Geschlechtes, Verweigerung der Beantwortung von Umständen des höchstpersönlichen Lebensbereiches, schonende Einvernahme, Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung, Informationsrechte, Recht auf Vertrauensperson.

Begrüßenswert ist, dass minderjährige Personen immer als besonders schutzbedürftige Opfer gelten und dies nunmehr auch in der Strafprozessordnung ausdrücklich festgehalten wird.

Der Intention der Richtlinie folgend sind insbesondere folgende Personen besonders zu schützen: Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt, Menschenhandel, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen. Es darf in diesem Zusammenhang angeregt werden, dass der im vorgeschlagenen § 66a Abs. 1 Z 2 genannte besonders schutzbedürftige Personenkreis erweitert wird.

Die vorgeschlagene Auflistung von Opfern, die jedenfalls als schutzbedürftig gelten, scheint diesbezüglich nicht weit genug zu greifen. Im Sinne einer richtlinienkonformen Umsetzung wird daher angeregt, § 66a Abs. 1 Z 2 dahingehend zu formulieren: „*Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt gewesen sein könnten*“, da der Verweis auf Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) zu eng gefasst ist und Gewalt in engen Beziehungen, die nicht in einer Wegweisung münden, jedenfalls zu berücksichtigen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich insbesondere geschlechtsbezogene Gewalt und Gewalt aufgrund von Hasskriminalität auch in anderer Ausgestaltung manifestiert, die nicht unter die vorgeschlagenen Ziffern 1-4 subsumiert werden kann. Daher wird angeregt, folgende Opferbegriffe zusätzlich in die demonstrative Auflistung des § 66a Abs. 1 aufzunehmen: „*Opfer, die geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt gewesen sein könnten; Opfer, die Menschenhandel ausgesetzt worden sein könnten; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangene Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten*“.

In Bezug auf Opfer von Menschenhandel wird folgendes ausgeführt: Noch stärker als schon zu Z 12 ausgeführt, muss aus Sicht der MA 11 auch auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern von Menschenhandel hingewiesen werden. Während in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen der Menschenhandel exemplarisch angeführt wird, lässt § 66a Abs. 1 eine dezidierte Bezugnahme in der demonstrativen Aufzählung vermissen. Menschenhandel in Form von sexueller Ausbeutung wird unter § 66a Abs. 1 Z 1 subsumierbar sein, während die anderen in § 104a StGB aufgezählten Erscheinungsformen keine Erwähnung finden. Die MA 11 spricht sich ausdrücklich für eine Aufnahme sämtlicher von Menschenhandel betroffener Menschen als besonders schutzbedürftige Opfer aus und verweist in diesem Zusammenhang auch auf Art 22 Abs. 3 der Opferschutz-Richtlinie, der vorsieht, dass u.a. Opfern von Menschenhandel besondere Aufmerksamkeit bei der individuellen Begutachtung zukommen soll. Auch wenn es sich bei § 66a Abs. 1 um keine abschließende Aufzählung handelt, so befürwortet die MA 11 die sich aus der Richtlinie ergebende explizite Aufnahme der Opfer, die von Menschenhandel betroffen sind, in § 66a Abs. 1.

Fraglich ist weiters, wer den seelischen und gesundheitlichen Zustand des Opfers beurteilen soll. Insbesondere bei Delikten, die hauptsächlich die psychische Gesundheit schädigen (z.B. Cybermobbing, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, Nötigung u.v.a.m) ist für eine solche Beurteilung eine besondere Schulung erforderlich. Es kann aufgrund unserer Erfahrung davon ausgegangen werden, dass auch diese Personengruppen zu den besonders schutzbedürftigen Opfern zu zählen sind.

Wie in den Erläuterungen festgehalten, kann auch anderen Opfern bei Erfüllung der taxativ aufgezählten Kriterien besondere Schutzbedürftigkeit zukommen, wobei es auf die subjektive Einschätzung des Opfers nicht ankommen soll. Festzuhalten ist, dass der seelische Zustand, somit die psychische Befindlichkeit des Opfers nach der Straftat, sehr wohl nur

auf subjektiven Angaben beruhen kann und es nicht im Interesse von Opfern und des Opferschutzes sein darf, dass Angststörungen aufgrund der Straftat nachgewiesen werden müssten. Eine Abstufung des Opferbegriffes ist abzulehnen, insbesondere wenn durch die Straftat die psychische oder physische Integrität verletzt wurde.

Wenn die Erläuterungen verneinen, dass die Umstände beim Erstkontakt des Opfers von der Kriminalpolizei im Vorfeld der ersten Vernehmung bzw. Anzeigenerstattung zu erheben sind, ist darauf hinzuweisen, dass dies eine Überforderung der Beamten und Beamtinnen sein könnte. Wünschenswert wäre, vor der Ersteinvernahme dem Opfer das Recht einer psychosozialen Beratung zuzugestehen, insbesondere wenn es sich nicht um jene Opfer handelt, die bereits im § 66a Abs 1 Z 1-4 StPO aufgezählt sind. Auch junge Erwachsene sind besonders schutzbedürftig und oftmals Opfer von Cybermobbing oder beharrlicher Verfolgung. Gerade diese Personen wollen oftmals nicht als „Opfer“ bezeichnet werden, da der Begriff als Opfer von den Jugendlichen oftmals als Schimpfwort verwendet wird. Hier ist die psychische Belastung besonders schwer einzuschätzen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn alle Opfer, die aufgrund der Straftat in ihrer psychischen oder physischen Integrität verletzt worden sein könnten, zumindest über die Rechte gemäß § 66 und § 67 StPO aufgeklärt werden und die Einschätzung der psychischen Belastung den geschulten Opferbegleitern und Opferbegleiterinnen überlassen würde.

Unklar sind die Rechtsfolgen, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung einem besonders schutzbedürftigen Opfer ihre Rechte verweigert, insbesondere das Recht auf schonende Einvernahme. Hier wird eine Beschwerde oftmals nicht zielführend sein.

Erfreulich ist, dass nunmehr alle schutzbedürftigen Opfer (somit auch Opfer eines Raubes) das Recht auf eine kontradiktorische Einvernahme erhalten und bei Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit ein Sachverständiger/eine Sachverständige mit der Befragung beauftragt werden kann (vgl. § 165 StPO neu) sowie die Verpflichtung zur kontradiktorischen Vernehmung bei minderjährigen Opfern von sexueller Gewalt. Allerdings ist hier nochmals zu betonen, dass es keinesfalls Aufgabe von Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei sein kann zu beurteilen, ob ein Opfer besonders schutzbedürftig ist, dies insbesondere, da es - wie allgemein bekannt sein dürfte - keine typische Figur des „Opfers“ gibt. Nochmals hervorzuheben ist, dass auch minderjährige Zeugen und Zeuginnen mittelbare Opfer sind und den besonderen Schutz des Gesetzes genießen müssen.

In Bezug auf § 66a Abs. 1 Z 4 wird zudem angeregt, die vorgeschlagene Formulierung an den medizinischen Stand der Wissenschaft anzupassen, da die Begrifflichkeiten „psychisch krank“ und „geistig behindert“ nicht mehr zeitgemäß und stigmatisierend sind. Stattdessen wird für Z 4 folgende Formulierung vorgeschlagen: „eine psychische Erkrankung oder eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung aufweisen.“

§ 66a Abs. 3 StPO sieht in den Fällen der Interessenskollision mit einem gesetzlichen Vertreter den Antrag auf Bestellung eines Kurators durch das PflEG vor. Diese Regelung entspricht der aktuellen Rechtslage. Eine ausdrückliche Anführung ist aber aus Gründen der Verdeutlichung zu begrüßen.

Die amtswegige Verständigung besonders schutzwürdiger Opfer bei Aufhebung der U-Haft bzw. Flucht ist zu begrüßen. Es wäre jedoch wünschenswert, dass Opfer auch von Weisungen und/oder Auflagen, die ihre Person betreffen (z.B. Kontaktverbot) verständigt werden. Die Klarstellung, dass Opfer eine Vertrauensperson bei ihrer Vernehmung beiziehen können, ist positiv zu bewerten.

Minderjährige Opfer haben i.d.R. ein Recht auf Prozessbegleitung. Wird das Opfer bereits von einer Institution betreut, so ist es - auch für die Vertretung im Strafverfahren - nicht mit Kosten belastet. Es sollte daher festgehalten werden, dass Personen über 14 Jahre - soweit sie bereits von einer Opferschutzeinrichtung vertreten werden - selbst eine Vollmacht erteilen können, soweit sie nicht mit Kosten belastet sind. Hier würden auch Fälle umfasst werden, wo mündige Minderjährige Opfer sind, jedoch den Eltern von dem Erlebten nicht berichten wollen. In allen übrigen Fällen wäre die Bestellung eines Kollisionskurators oder einer Kollisionskuratorin sinnvoll, jedoch sollte dem Pflegschaftsgericht unbedingt auch eine Liste der prozessbegleitenden Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Michaela Theurer

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>